

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Thorlabs GmbH nach dem Stand vom März 2011

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Für alle unsere Bestellungen, Abschlüsse und Abrufe gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder in unseren Einkaufsbedingungen nicht enthaltene, anders lautende Bedingungen des Lieferanten, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlicher deren Geltung zugestimmt. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten.

§ 2 Bestellung

(1)

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform; *ohne Unterzeichnung gültig sind Übermittlungen per Datenfernübertragung und EDV-Ausdrucke*. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragschluss bedürfen zur ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(2)

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich an (Auftragsbestätigung), können wir diese widerrufen. Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht.

§ 3 Preise, Versand, Gefahrübergang

(1)

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - geliefert, verzollt (DDP - Delivery Duty Paid, Incoterms 2011) an unserer Empfangsstelle einschließlich Verpackung. Die Beförderungsart ist mit uns abzustimmen.

(2)

Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Sofern wir außer dem Kaufpreis die Bezahlung von Steuern, Fracht oder Versicherung übernommen haben, sind diese in der Rechnung gesondert auszuweisen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(3)

Soweit möglich und zulässig, werden wir die Entsorgung von Verpackungsmaterial gegen Belastung der Kosten an Lieferanten übernehmen. Ansonsten wird der Lieferant Verpackung auf seine Kosten bei uns regelmäßig abholen und ordnungsgemäß entsorgen.

(4)

Der Gefahrübergang erfolgt bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung/Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

§ 5 Termine, Verzögerungen

(1)

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2)

Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er uns über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.

(3)

Wenn vereinbarte Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenem Umstand nicht eingehalten werden, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach unserer Wahl berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist vom Vertrag zurück zu treten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(4)

Bei Verzögerung der Lieferungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe haben wir, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, die Wahl, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.

(5)

Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(6)

Voraus-, Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung erlaubt und in den Lieferpapieren und Rechnungen zu vermerken.

§ 6 Gewährleistung

(1)

Die gelieferte Ware muss die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, genau den Angaben unserer Bestellung entsprechen und den neuesten technischen Standard aufweisen. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfall- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.

(2)

Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Offensichtliche Mängel werden binnen drei Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung gerügt; verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung.

(3)

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist der §§ 438, 634 a) BGB. Die Gewährleistungsfrist für Fertigungskomponenten beginnt mit der Lieferung des Thorlabs-Produktes an den Endkunden, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang an uns, in allen übrigen Fällen mit dem Gefahrübergang/der Abnahme der Leistung.

(4)

Für Mängel haftet der Lieferant auf die Dauer der Gewährleistungsfrist in der Weise, dass wir berechtigt sind, vom Lieferanten, nach unserer Wahl, Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen (Nacherfüllung). Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen, auch dann, wenn sich die Aufwendungen im Falle der Nacherfüllung erhöhen, weil die gelieferte Sache nach ihrer Lieferung an einen anderen Ort als dem Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, dass Verbringen entspricht nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Stellt sich die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands erst nach Einbau in einem von uns hergestellten Gegenstand heraus, so hat der Lieferant im Rahmen seiner geschuldeten Nachlieferung auch alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zur Behebung des Mangels an einem Liefergegenstand notwendig sind, insbesondere Lohnkosten für den Ein- und Ausbau. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wird infolge mangelhafter Leistungen eine das übliche Maß einer Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

(5)

In dringenden Fällen, zum Beispiel zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen, sind wir berechtigt, festgestellte Mängel sowie dadurch entstandene Schäden ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Verpflichtungen zur Mangelbeseitigung in Verzug gerät.

(6)

Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Die vorbezeichneten Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB.

§ 7 Produkthaftung

(1)

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaft- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2)

Der Lieferant übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtstreites oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion). Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3)

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko angemessenen Deckungssumme während der Dauer dieses Vertrages, das heißt bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

(1)

Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant ist verpflichtet, uns mitzuteilen, wenn für die zu liefernde Ware ein eigenes oder fremdes Schutzrecht (z. B. Patent, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) besteht.

(2)

Der Lieferant hat uns insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern freizustellen.

(3)

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4)

Wird uns bzw. unseren Abnehmern aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder die Lieferung untersagt, so hat der Lieferant uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und nach unserer Wahl eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Waren zurück zu nehmen.

§ 9 Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, welches insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Lieferant Ersatz zu leisten.

§ 10 Werkzeuge, Formen, Muster usw.

Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

§ 11 Auftragsüberwachung

Bei größeren Lieferabschlüssen behalten wir uns vor, von Zeit zu Zeit einen unserer Beauftragten zum Herstellungs- oder Lieferwerk zu entsenden, um uns von dem Stand und dem Fortgang sowie der Abwicklung des Auftrages persönlich überzeugen zu können. Ihm ist umfassende, sachliche Auskunft zu erteilen.

§ 12 Geheimhaltung

Alle von uns erlangten Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zugänglich machen und nur für die Durchführung der erteilten Aufträge verwenden. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung in vollem Umfang auch seinen Subunternehmern und/oder Vorlieferanten aufzuerlegen.

§ 13 Forderungsabtretung

Die Abtretung von gegen uns gerichteten Zahlungsforderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Diese kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1)

Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, nach unserer Wahl, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde oder Dachau.

(2)

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Die Anwendungen der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechtes oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte ein oder mehrere Bestimmungen unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.